

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport
Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350
Gesch. Z.: /

Vorlage

503a/2023

Datum

02.03.2023

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Vergabekriterien für Plätze in Kindertageseinrichtungen;
Weiterentwicklung
Bezug: 110/2022, 110a/2022, 318/2022, 503/2023
Anlagen: Anlage 1 zu Vorlage 503a-2023

Beschlussantrag:

Die Vergabekriterien (Anlage 1) für Plätze in Tübinger Kindertageseinrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Vorlagen 6-6f/2023 hat der Gemeinderat am 06.02.2023 die Anpassung der Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen.

Die Vergabekriterien wurden im Jahr 2022, insbesondere in Bezug auf die Regelungen zur Berufstätigkeit, auf Grundlage der damals gültigen Angebotsstruktur der städtischen Kindertageseinrichtungen ausgearbeitet. Die neue Struktur ist nun zusätzlich abzubilden.

Darüber hinaus ergab sich durch die intensive Befassung der Öffentlichkeit die Erkenntnis, dass Pausenzeiten bei der Berufstätigkeit noch nicht berücksichtigt waren.

Darüber hinaus wurden aktuelle Erkenntnisse des Jugend- und Familienberatungszentrums (JFBZ) des Kreisjugendamtes berücksichtigt.

Die Verwaltung hat diese Punkte bei der aktuellen Weiterentwicklung berücksichtigt.

2. Sachstand

2.1. Berufstätigkeit vor dem Hintergrund der neuen Angebotsstruktur

Die in Vorlage 110/2022 beschlossenen Vergabekriterien basieren bezogen auf die Anforderungen an die Berufstätigkeit der Eltern auf der seit 2018 gültigen Angebotsstruktur: bis 35 Wochenstunden (damals 58 Gruppen) im Grundangebot und ein erweitertes Angebot in den Segmenten bis 45 Wochenstunden (damals 72 Gruppen) und über 45 Wochenstunden (damals 21 Gruppen). Dementsprechend sollten Erziehungsberechtigte mit einer Wochenarbeitszeit über 45 Stunden 20 Punkte, mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 35 bis 45 Stunden 10 Punkte und mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 35 Stunden 1 Punkt erhalten.

In der neuen Angebotsstruktur liegt ein Schwerpunkt bei Gruppen mit einer Betreuungszeit von 28,75 Stunden. Ab September 2023 werden 50 Gruppen diesem Segment zugeordnet sein. Weitere 25 Gruppen werden eine Betreuungszeit von 35 Wochenstunden anbieten.

Aus Sicht der Verwaltung macht diese Entwicklung einen weiteren Differenzierungsschritt in der Kategorie Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten notwendig.

Bei einer Wochenarbeitszeit bis 28,75 Stunden sollen Erziehungsberechtigte 1 Punkt erhalten. Bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 28,75 Stunden bis 35 Stunden sollen 10 Punkte, bis 45 Wochenstunden 20 Punkte und über 45 Wochenstunden 30 Punkte vergeben werden.

Damit soll erreicht werden, dass die Plätze mit 35 Wochenstunden vorrangig für die Eltern zur Verfügung stehen, die diese aufgrund entsprechender Berufstätigkeit benötigen.

Lehrer_innendeputate werden auf Grundlage der in Baden-Württemberg geltenden 41-Stunden-Woche für Beamte entsprechend umgerechnet und berücksichtigt.

Mit dem Job-Center wurde geklärt, dass eine Bescheinigung zur Beantragung eines Kinderbetreuungsplatzes ausgestellt wird wenn die Kinderbetreuung notwendig ist, um an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 ff SGB III und § 131a SGB III (abschlussorientierte FbW, Teil- und Grundqualifizierung mit guten Integrationschancen) teilnehmen zu können. Insofern steht die Teilnahme an diesen Maßnahmen einer Berufstätigkeit gleich.

Darüber hinaus wurde ein weiterer Sonderfall geregelt: Wenn eine erziehungsberechtigte Person, bspw. in der Kinder- und Jugendpsychologie, ausschließlich am Nachmittag arbeitet,

werden zusätzlich 5 Punkte vergeben. Somit wird sichergestellt, dass Ganztagesplätze in erster Linie an Familien vergeben werden, die tatsächlich ganztägig eine Betreuung erhalten. Sollten im Rahmen der Vergabe aber noch Ganztagesplätze zur Verfügung stehen, können diese Familien mit Nachmittagstätigkeit nachrücken. Keiner der Tübinger Träger bietet eine Halbtagesbetreuung nur am Nachmittag an.

2.2. Pausenzeiten

Bei der Konzeption der Vergabekriterien Ende 2021 / Anfang 2022 war es Konsens, bezogen auf die Berufstätigkeit der Eltern, den zeitlichen Rahmen der berufsbedingten Abwesenheit zur Grundlage der Bedarfsermittlung zu machen. Daher waren von vornherein die Wegezeiten berücksichtigt.

Die gesetzlichen Pausenzeiten wurden nicht angesprochen und daher auch nicht explizit erwähnt.

Nach 6 Stunden Arbeit sieht das Arbeitszeitgesetz eine verpflichtende Pause von 30 Minuten vor, nach 9 Stunden Arbeit eine weitere verpflichtende Pause von 15 Minuten.

Diese Pausenregelung wurde nun pauschalisiert auf eine 5-Tage-Woche in die Bemessung der Arbeitszeit aufgenommen. Damit wird gewährleistet, dass die gesamte berufsbedingte Abwesenheit gezählt wird.

2.3. Besonders belastete familiäre Situation

In der bisher beschlossenen Variante der Vergabekriterien sollten Familien mit besonders belasteter familiärer Situation einen Punkt erhalten, wenn diese Situation vom JFBZ festgestellt und qualifiziert begründet und damit eine Empfehlung zur vorrangigen Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung verbunden wird.

Aktuell macht das JFBZ die Erfahrung, dass vielfach Eltern, die bisher in keinem Beratungszusammenhang stehen, mit dem städtischen Formular diesen Punkt abholen wollen – wohl mit dem Ziel, sich einen Vorteil bei der Platzvergabe zu sichern. Das JFBZ sieht die Gefahr, dass die eigentliche Beratungsaufgabe dadurch ins Hintertreffen gerät. Problematisch ist, wenn das JFBZ eine Punktevergabe verweigert und die Familien dann mit einem späteren Beratungsbedarf dem JFBZ nicht mehr vertrauen würden.

Zusammen mit dem Jugendamt hat die Verwaltung daher den Punktwert entfernt. Familien können nicht mehr aktiv beim JFBZ oder den Beratungsstellen in der Brückenstraße oder pro familia einen Punkt holen. Vielmehr können Familien, die bei den Beratungsstellen in Beratung sind von diesen eine Empfehlung für eine vorrangige Aufnahme aufgrund besonders belasteter familiärer Situation erhalten.

2.4. Ehrenamtliche Mitarbeit bei gemeinnützigen freien Trägern

Gemeinsam mit den freien Trägern arbeitet die Verwaltung aktuell an Möglichkeiten der Berücksichtigung von notwendiger ehrenamtlicher Mitarbeit bei gemeinnützigen freien Kitaträgern für die Platzvergabe.

Die Verwaltung verfolgt das Ziel, diese Form ehrenamtlichen Engagements zu berücksichtigen. Ohne ehrenamtliche Elternmitarbeit steht der Fortbestand der elterngetragenen kleinen Träger in Frage – in Folge gingen auch die angebotenen Betreuungsplätze verloren.

Die Verwaltung sagt zu, die mit den Kitaträgern gefundene Lösung – wenn möglich – bereits bei der diesjährigen Vergaberunde zu berücksichtigen, auch wenn ein Beschluss des Gemeinderats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

2.5. Vergabeverfahren

Die Verwaltung wird auf Grundlage der neuen Vergabekriterien und der nun feststehenden Öffnungszeitenstruktur zusammen mit den freien Trägern das Platzvergabeverfahren entsprechend verändern und ausgestalten.

Grundsätzlich können sich Eltern auf alle Plätze in allen Einrichtungen anmelden. Das Wunsch- und Wahlrecht wird dahingehend nicht eingeschränkt. Eltern müssen aber davon ausgehen, dass bei Anmeldung auf einen Ganztagesplatz ohne die entsprechende Berufstätigkeit der Wunsch aufgrund einer niedrigen Punktzahl nicht berücksichtigt werden kann.

Bezüglich der gemeinnützigen kleinen freien Träger wird auf 2.3. verwiesen.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die veränderten Vergabekriterien in Anlage 1 zu beschließen.

Durch die Einführung eines zusätzlichen Zeitbausteins für die Berufstätigkeit sollen die 35-Stunden-Plätze prioritär für die Eltern mit entsprechendem zeitlichen Betreuungsbedarf aufgrund Berufstätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Anerkennung der gesetzlichen Pause wird der gesamte Zeitraum berufsbedingter Abwesenheit für die Bemessung des zeitlichen Betreuungsbedarfs berücksichtigt.

Die besondere Berücksichtigung von Tätigkeiten die ausschließlich am Nachmittag erfolgen können schließt eine Lücke, die mit keinem regulären Betreuungsangebot bedient werden kann.

Mit der Veränderung der Berücksichtigung besonders belasteter familiärer Situationen wird dieser Aspekt der notwendigen intensiven Prüfung und Beurteilung durch die Beratungsstellen zugeführt.

4. **Lösungsvarianten**

Es wird kein zusätzlicher Zeitbaustein eingefügt.

Dadurch kann keine Priorisierung von 35-Stunden-Plätzen für Eltern mit entsprechendem Arbeitszeitumfang erfolgen.

5. Klimarelevanz

Keine.